



Frauenfeld,

1. Oktober 2002, ARP
Entscheid Nr. 101

Gemeinde Wängi

**Änderung Zonenplan Obere Au, Rosental; Umzonung eines Teils der
Parzelle Nr. 1292 von der Landschaftsschonzone Ls in die Zone für
Pferdesportanlagen PsA
Ergänzung des Baureglements (Art. 17)**

1. Mit Auszug aus dem Protokoll zu seiner Sitzung vom 20. August 2002 ersucht der Gemeinderat Wängi um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Die Vorlage setzt sich aus einem Zonenplanausschnitt, einer Ergänzung des Baureglements sowie einem erläuternden Planungsbericht zusammen. Den eingereichten Unterlagen kann entnommen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Gegen die Zonenplanänderung und die Ergänzung des Baureglements sind beim Departement für Bau und Umwelt keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.
2. Am 18. Oktober 1994 hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau mit Beschluss Nr. 1140 die revidierte Ortsplanung der Gemeinde Wängi genehmigt. Gemäss Planungsbericht besteht seit dem Jahre 1992 auf der Parzelle Nr. 1292 in der „Oberen Au“ in Rosental ein Trocken-Reitplatz, welcher zur Reithalle auf der Parzelle Nr. 1260 gehört. Dieser Reitplatz ist nicht zonenkonform in der dort ausgeschiedenen Landschaftsschonzone und kann auch mit einer Ausnahmegewilligung nicht sanktioniert werden. Gemäss Planungsbericht hat am 10. Mai 2002 mit Vertretern der Eigentümer, des Gemeinderates Wängi, des Departements für Bau und Umwelt sowie des Amtes für Raumplanung ein Augenschein stattgefunden. Dabei wurde festgestellt, dass die zweckmässigste Lösung des Problems die Bildung einer

speziellen Zone für Pferdesportanlagen darstellt. Entsprechend wurde der Zonenplan in diesem Bereich geändert und das Baureglement mit einem neuen Artikel 17 „Zone für Pferdesportanlagen“ ergänzt. Die zur Genehmigung eingereichte Zone für Pferdesportanlagen grenzt im Westen an die Industriezone. Obwohl es sich bei der Zone für Pferdesportanlagen um einen Nutzungszonentyp handelt, der zur Bauzone gehört, kann auf den Flächenausgleich gemäss kantonalem Richtplan (KRP, Ziffer 2.3) verzichtet werden, da die Anlage in naturnaher Weise erstellt wird und keine Versiegelung stattfindet. Im Übrigen enthält der Planungsbericht die zum Verständnis der Vorlage notwendigen Angaben. Keine der in die verwaltungsinterne Vernehmlassung einbezogenen Fachstellen hat grundsätzliche Vorbehalte angemeldet. Die Vorlage ist im Sinne von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, RB 700) rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Wängi am 20. August 2002 beschlossene Umzonung von der Landschaftsschonzone Ls in die Zone für Pferdesportanlagen PsA auf der Parzelle Nr. 1292 sowie die Ergänzung des Baureglements (Art. 17) werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage von zwei Dossiers Umzonung von der Landschaftsschonzone in die Zone für Pferdesportanlagen, je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Grundbuchamt Matzingen, Gemeindezentrum, 8355 Aadorf
 - Forstamt
 - Amt für Umwelt
 - Landwirtschaftsamt

- Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Dossiers Umzonung von der Landschaftsschönzone in die Zone für Pferdesportanlagen, je mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 2. Oktober 2002